

## MERKBLATT

für ehrenamtliche Richter und Richterinnen\* (\*Zur besseren Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text ausschließlich aus redaktionellen Gründen die männliche Form verwendet.)

### 1. Einladung zur Sitzung

Zu den einzelnen Sitzungen werden Sie im Regelfall per E-Mail, in Eilfällen auch fernmündlich eingeladen. Es wird gebeten, auf die Einladung unverzüglich zu antworten, damit der ordnungsgemäße Sitzungsbetrieb nicht gefährdet wird.

Sollten Sie nach Bestätigung Ihrer Teilnahme an der Sitzung erkranken, bitte ich die Geschäftsstelle Ihrer Kammer sofort - erforderlichenfalls fernmündlich - zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, damit ein Ersatzrichter geladen werden kann. Sofern es möglich ist, sollten Sie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angeben.

Kuren und Erkrankungen, die Ihre Teilnahme an Sitzungen voraussichtlich für längere Zeit verhindern werden, bitte ich auch dann anzuzeigen, wenn Ihnen noch keine Einladung zu einer Sitzung vorliegt.

Urlaubszeiten bitte ich möglichst 6 bis 8 Wochen vor Urlaubsbeginn schriftlich der für Sie zuständigen Kammer mitzuteilen.

### 2. Entschädigung

Die Entschädigung ehrenamtlicher Richter erfolgt auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG -.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht wird, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Z 5 JVEG).

- a. Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten für den Hin- und Rückweg) von 6,00 € für jede Stunde (§ 16 JVEG). Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird aufgerundet (§ 15 Abs. 2 JVEG).
- b. Ein Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Vergütungs- und Entschädigungsstelle nach dem Termin ausgehändigt/übersandt.

Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Sie beträgt höchstens 24,00 € für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit (§ 18 Satz 1 JVEG). Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird aufgerundet (§ 15 Abs. 2 JVEG).

Bei Heranziehung zu mehreren Sitzungstagen in demselben Verfahren wird eine höhere Entschädigung gewährt (§ 18 Satz 2 und 3 JVEG).

Ist vor oder nach dem Termin eine Arbeitsaufnahme möglich, so findet für diese Zeiträume keine Entschädigung statt.

Ehrenamtliche Richter, die auf Grund einer Gleitzeitvereinbarung Einfluss auf die Gestaltung ihrer Arbeitszeit nehmen können, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall. An Urlaubs-/Gleittagen, bei Krankheit, Überstundenausgleich oder anderen freien Tagen wird eine Entschädigung für Verdienstaussfall ebenfalls nicht gewährt.

Selbstständige und freiberuflich Tätige haben einen etwaigen Verdienstaussfall (§ 18 JVEG) grundsätzlich durch Vorlage des Vorjahressteuerbescheids glaubhaft zu machen. Auch in diesem Fall wird die Entschädigung höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird aufgerundet (§ 15 Abs. 2 JVEG).

- c. Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen – insbesondere mit Kleinkindern – führt, erhält in bestimmten Ausnahmefällen neben der Entschädigung von 6,00 € (vgl. oben Buchstabe a) 14,00 € je Stunde für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 Satz 1 JVEG), jedoch höchstens für 10 Stunden je Tag (§ 5 Abs. 2 JVEG).

Diese Entschädigung erhalten auch Teilzeitbeschäftigte, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen und die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.

Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt, abzüglich der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 17 Satz 1 und 2 JVEG). Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbserstatzeinkommen beziehen (z.B. Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente, Pension, Arbeitslosen-, Insolvenz-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Verletzten- und Mutterschutzgeld oder ähnliche Einkommen), stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. Als erwerbstätig gilt auch, wer Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung hat.

Bei Bedarf wird der Vordruck einer Bescheinigung über den Verdienstaussfall von der Vergütungs- und Entschädigungsstelle nach dem Termin ausgehändigt/übersandt. Bei einer Heranziehung während der vereinbarten Arbeitszeit berechnet sich die Entschädigung nach Buchstabe b).

- d. Voraussichtlich entstehende Vertretungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG) müssen grundsätzlich vorher angemeldet werden, spätestens unverzüglich nach Ladung zu einem Termin. Damit soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob eine Verhinderung wegen zu hoher Vertretungskosten (mehr als 200,00 €/Tag) vorliegt.

Soweit die Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden, wird eine Entschädigung für die Führung eines eigenen Haushalts für mehrere Personen (siehe Buchstabe c) sowie für einen persönlichen Verdienstaussfall (siehe Buchstabe b) nicht gewährt.

- e. Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 JVEG). Der Nachweis ist durch Vorlage der Fahrscheine - auch des öffentlichen Nahverkehrs - zu erbringen. Fahrpreisermäßigungen müssen ausgenutzt werden. Inhaber von Zeitkarten oder einer Bahncard erhalten keinen Ersatz.
- f. Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs beträgt 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG) zuzüglich der aus Anlass der Reise erforderlichen baren Auslagen. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.
- g. Zusätzlich kann sich ein Anspruch auf Tagegeld ergeben, wenn ehrenamtliche Richter nicht am Ort des Termins wohnen und dort auch nicht berufstätig sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 JVEG). Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4a) Einkommensteuergesetz erhalten sie bei einer Abwesenheit vom Aufenthaltsort von über 8 Stunden und weniger als 24 Stunden 14,00 € für den Kalendertag, 24 Stunden 28,00 € für den Kalendertag.
- h. Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld gezahlt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 JVEG). Hierbei soll nach dem Sparsamkeitsgrundsatz darauf geachtet werden, dass der Zimmerpreis das Übernachtungsgeld gemäß § 7 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz von zurzeit 20,00 € in der Regel nicht übersteigt.

Höhere Übernachtungskosten, z. B. bei Hotelunterbringung, werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Sie sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 70,00 € nicht überschritten wird. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen (Nr. 7.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz - BRKGVwV).